



Digitales Angebot

Telefon- und Videodolmetschen in Brandenburg

Gefördert aus Mitteln der Europäischen
Union und des Landes Brandenburg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Was bietet das Programm?

Das Programm „Telefon- und Videodolmetschen in Brandenburg“ ist ein **digitales Angebot für Video- und Audiodolmetschen**, das **Zugewanderte** und **berechtigte Stellen** in der Kommunikation miteinander unterstützt.

- ▶ Dolmetschservice rund um die Uhr per Videokonferenz oder über das Telefon
- ▶ in über 50 Sprachen
- ▶ Dolmetscherinnen und Dolmetscher verfügen über eine translationswissenschaftliche Ausbildung, eine gerichtliche Beeidigung oder eine staatliche Prüfung; Sprachniveau der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
- ▶ für berechnigte Stellen ist die Teilnahme kostenlos
- ▶ Dolmetschtermine können nur über berechnigte Stellen vereinbart werden
- ▶ Inhalt der Gespräche bleibt geheim und wird nicht weitergegeben oder aufgenommen

Wer bietet die Leistung an?

Die Dolmetschdienstleistung wird von der „SAVD Videodolmetschen GmbH“ mit Sitz in Wien angeboten.

Wie erhalte ich einen Zugang?

Als berechnigte Einrichtung senden Sie eine E-Mail an brandenburg@savd.at mit der Bitte um Registrierung. Sie erhalten anschließend alle weiteren Informationen und notwendigen Anmeldedaten.

Wohin sende ich meine Fragen?

- ▶ zur Anmeldung oder zum Verfahren sowie technische Fragen oder Störungsmeldungen an:
brandenburg@savd.at
- ▶ zum Inhalt der Dolmetschdienstleistung oder sonstige allgemeine Anliegen an:
dolmetscherprogramm@mik.brandenburg.de

Welche Sprachen werden unterstützt?

Insbesondere:

- ▶ Albanisch
- ▶ Arabisch
- ▶ Bulgarisch
- ▶ Dari/Persisch
- ▶ Englisch
- ▶ Farsi
- ▶ Französisch
- ▶ Kurdisch-Kurmanci
- ▶ Polnisch
- ▶ Paschtu
- ▶ Rumänisch
- ▶ Russisch
- ▶ Serbisch
- ▶ Somali
- ▶ Tschetschenisch
- ▶ Türkisch
- ▶ Ukrainisch
- ▶ Ungarisch

Zusätzlich:

- ▶ Amharisch
- ▶ Armenisch
- ▶ Aserbaidshanisch
- ▶ Belutschisch
- ▶ Bengalisch
- ▶ Berberisch
- ▶ Bosnisch
- ▶ Chinesisch
- ▶ Fula
- ▶ Georgisch
- ▶ Griechisch
- ▶ Hausa
- ▶ Hindi
- ▶ Igbo
- ▶ Italienisch
- ▶ Koreanisch
- ▶ Kroatisch
- ▶ Kurdisch-Sorani bzw. Sorani
- ▶ Lettisch
- ▶ Litauisch
- ▶ Mazedonisch
- ▶ Mongolisch
- ▶ Nepalesisch
- ▶ Oromo
- ▶ Portugiesisch
- ▶ Punjabi
- ▶ Slowenisch
- ▶ Spanisch
- ▶ Suaheli
- ▶ Tamilisch
- ▶ Thailändisch
- ▶ Tigre
- ▶ Tigrinya
- ▶ Tschechisch
- ▶ Urdu
- ▶ Vietnamesisch
- ▶ Zarma

Welche Einrichtungen können Zugang zum Programm erhalten?

Für die Berechtigung zur Nutzung des Programms

„Telefon- und Videodolmetschen in Brandenburg“ muss die jeweilige Einrichtung ihren **Sitz zwingend im Land Brandenburg** haben. Berechtigte Einrichtungen sind:

- ▶ Beratungsstellen (insbesondere Antidiskriminierungsstelle des Landes, Ehe-, Familien-, Lebens-, Gesundheits- und Erziehungsberatung, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste, Migrationssozialarbeit, Pflegeberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sucht- und Drogenberatung, allgemeine Sozialberatung, Verbraucherinsolvenzberatung, Beratungsangebote zum Thema LSBTI*Q, dezentrale Rückkehrberatung)
- ▶ Frauenhäuser, Koordinierungsstelle Netzwerk Frauenhäuser,
- ▶ Frauenzentren und Mädchentreffs
- ▶ Familienzentren/-verbände, Mehrgenerationenhäuser
- ▶ Frühförder- und Beratungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, Integrationsfachdienste
- ▶ Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- ▶ Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete
- ▶ Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- ▶ Kommunale Welcome-Center
- ▶ Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte mit zugehörigen Ämtern (insbesondere Ausländerbehörde, Sozialbehörde, Gesundheitsamt, Jugendamt, Jobcenter als besondere Einrichtungen der zugelassenen Träger, Sozialberatungsstellen, Pflegestützpunkte, Elterngeldstellen etc.)
- ▶ Stadt- und Gemeindeverwaltungen (insbesondere Standesämter, Meldebehörden, Ordnungsämter, Kita-ämter)



- ▶ Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
- ▶ Landesärztekammer Brandenburg (LÄK), Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄK), Landesapothekerkammer Brandenburg (LAK), Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK)
- ▶ Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten Versorgung
- ▶ Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ▶ Hebammen
- ▶ Krankenhäuser
- ▶ Schulämter und Schulen (öffentliche/freie Trägerschaft)
- ▶ Träger der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ▶ Anerkannte Betreuungsvereine
- ▶ Polizeipräsidium und Polizeidirektionen, Polizeiinspektionen und Polizeireviere, Landeskriminalamt, Autobahnpolizei, Wasserschutzpolizei
- ▶ Staatsanwaltschaften
- ▶ Träger der landesgeförderten Integrationsprojekte
- ▶ Traumaambulanzen, Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)
- ▶ Projektträger IQ Netzwerk Brandenburg
- ▶ Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA)

Impressum

Herausgeber

Landesregierung Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

Referat 25

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 | 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 2250

E-Mail: dolmetscherprogramm@mik.brandenburg.de

Internet: mik.brandenburg.de

Stand

April 2025 | digitale Version (PDF)

Gestaltung

MIK | Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit

Bildrechte

Titelseite: © LIGHTFIELD STUDIOS

Innenseite: © Ratana21

stock.adobe.com



[mik.brandenburg.de/
dolmetschprogramm](https://mik.brandenburg.de/dolmetschprogramm)

Diese Veröffentlichung ist Teil der
Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums

des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Veröffentlichung dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.